

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 131/2026/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Höchstgeschwindigkeit auf Obermauerstraße und Winterberger Straße bis Kreisverkehr		
Datum 11.09.26	Geschäftszeichen 314	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 131-2026 2 Seiten Anlage 2 131-2026 2 Seiten Anlage 3 131-2026 1 Seite Anlage 4 131-2026 2 Seiten
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Von einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h entlang der B 483 (von Obermauerstraße bis Kreisverkehr Winterberg) wird abgesehen.

Sachverhalt:

Mit Anordnung vom 12.07.2024 hat die Verwaltung den Landesbetrieb Straßenbau NRW angewiesen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Obermauerstraße, Kölner Straße und der Winterberger Straße bis Kreisverkehr (als Abschnitt der B483) von 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren. Die Anordnung wurde auf den Zeitraum der Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der Autobahn A45 bei Lüdenscheid befristet, da die B483 als Ausweichroute zwischen Autobahnen A1 und A45 durch den Schwerlastverkehr genutzt wurde.

Aufgrund der Eingabe eines Bürgers beim zuständigen Landesverkehrsministerium hat die Bezirksregierung Arnsberg über die Verwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises das Gespräch mit der Stadt Schwelm gesucht. Ergebnis dieses Austausches ist, dass die Verlängerung der Anordnung über den Zeitraum der Sperrung der Rahmedetalbrücke hinaus, nicht mit dem geltenden Recht übereingebracht werden kann. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist wieder auf 50 km/h festzusetzen. Die Stadt hat den Landesbetrieb Straßenbau NRW entsprechend in Kenntnis gesetzt. Im Mai 2026 entfernte Landesbetrieb Straßenbau NRW die Verkehrszeichen 274-30 auf der Winterberger Straße (B 483), sodass dort wieder die reguläre zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt.

Im Anschluss wurde aus Teilen der Bürgerschaft und der Politik der Wunsch geäußert, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h wiedereinzuführen beziehungsweise dauerhaft fortzuführen.

Stellungnahme zu den Anträgen (Bürgeranträge nach § 24 GO vom 08.05.2026 und 03.06.2026) auf Anordnung eines Überholverbots sowie zur Wiedereinführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 483 Obermauerstraße – Kölner Straße – Winterberger Straße

1. Prüfauftrag

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde auch die Frage betrachtet, ob sich aus der Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung neue Möglichkeiten für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf klassifizierten Straßen ergeben. Die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen wurden für den untersuchten Abschnitt geprüft.

2. Rechtliche Grundlagen

Verkehrsrechtliche Beschränkungen auf Bundesstraßen unterliegen den gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 StVO.

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen insbesondere nicht allein deshalb angeordnet werden, weil eine bestimmte Regelung aus verkehrlicher Sicht wünschenswert oder sinnvoll erscheint. Vielmehr müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die jeweilige Beschränkung erfüllt sein.

Bei der Prüfung sind die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Verkehrsfunktion der Straße, das Unfallgeschehen, die tatsächlichen Geschwindigkeiten, vorhandene Querungsmöglichkeiten sowie gegebenenfalls besondere Schutzbedürfnisse bestimmter Personengruppen zu berücksichtigen.

Die B 483 besitzt als Bundesstraße eine überörtliche Verkehrs- und Verbindungsfunktion. Verkehrsrechtliche Beschränkungen sind deshalb auf konkrete örtliche Verhältnisse und die hierfür einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen zu stützen.

3. Prüfung einer erneuten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

Die Verwaltung der Stadt Schwelm hat geprüft, ob die derzeitigen örtlichen Verhältnisse eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen können.

Hierzu wurden insbesondere folgende mögliche Anknüpfungspunkte betrachtet:

3.1 Lückenschluss

Ein Lückenschluss im Sinne der einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen liegt für den untersuchten Abschnitt nicht vor.

Die Voraussetzungen für eine entsprechende Geschwindigkeitsreduzierung aus diesem Grund sind daher nicht gegeben.

3.2 Fußgängerüberwege

Im unmittelbar maßgeblichen Bereich der Winterberger Straße befinden sich keine Fußgängerüberwege, die eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung begründen könnten.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist zudem nicht vorgesehen. Für die Anordnung eines solchen Fußgängerüberweges wären unter anderem die örtliche Fußgängerfrequenz, die Verkehrsbelastung, die erforderliche Beleuchtung sowie die straßenverkehrsrechtlichen und straßenbaulichen Voraussetzungen zu prüfen. Da es

sich bei der B 483 um eine Bundesstraße handelt, wäre darüber hinaus der zuständige Straßenbaulastträger (Straßen.NRW) einzubeziehen.

3.3 Spielplätze

Im maßgeblichen Bereich befindet sich kein Spielplatz, der als besonderer Schutzgrund für eine Geschwindigkeitsreduzierung herangezogen werden könnte.

3.4 Schulen und Schulwege

Nach Auskunft des zuständigen Schulverwaltung handelt es sich bei der Obermauerstraße, Kölner Straße und Winterberger Straße nicht um einen ausgewiesenen oder nach den vorliegenden Erkenntnissen regelmäßig genutzten Schulweg.

Eine allgemeinbildende Schule befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe des untersuchten Abschnitts.

Im Rahmen eigener örtlicher Beobachtungen wurde insbesondere der Bereich der Winterberger Straße auf Höhe der Drosselstraße und im Umfeld der dortigen Kindertageseinrichtung betrachtet.

Die Beobachtungen fanden statt:

- Montag, 08.06.2026, 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
- Dienstag, 09.06.2026, 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
- Mittwoch, 10.06.2026, 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr.

Dabei wurden durchschnittlich etwa zwölf Schulkinder an den Bushaltestellen oberhalb beziehungsweise unterhalb der Drosselstraße festgestellt.

Nach den Beobachtungen hielten sich diese Kinder dort überwiegend zum Warten auf den Linienbus auf. Eine Nutzung der Winterberger Straße als gebündelter Schulweg konnte nicht festgestellt werden.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund eines Schulweges kann daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht festgestellt werden.

Sollten sich zukünftig veränderte Nutzungszahlen, eine deutlich höhere Fußgängerfrequenz oder konkrete Gefährdungssituationen ergeben, kann eine erneute verkehrsrechtliche Betrachtung durchgeführt werden.

3.5 Kindertageseinrichtungen

Im Bereich der Winterberger Straße befindet sich eine Kindertageseinrichtung. Die örtlichen Beobachtungen haben gezeigt, dass Bring- und Abholverkehr stattfindet. Im Bereich des Kindergartens wurden durchschnittlich fünf Eltern festgestellt, die ihr Fahrzeug an der Winterberger Straße abstellten, die Fahrbahn querten und anschließend die Kindertageseinrichtung aufsuchten.

Eine nennenswerte Bündelung von Fußgängerverkehr beziehungsweise eine besondere Querungsproblematik konnte während der Beobachtungszeiträume nicht festgestellt werden.

Für die rechtliche Bewertung ist jedoch insbesondere die konkrete Lage des offiziellen Ein- beziehungsweise Ausgangs der Einrichtung maßgeblich. Ein unmittelbarer

straßenverkehrsrechtlich relevanter Bezug des offiziellen Zugangs zur Winterberger Straße liegt nicht vor.

Allein die Tatsache, dass Eltern die Winterberger Straße nutzen oder dort Fahrzeuge abstellen und anschließend die Kindertageseinrichtung aufsuchen, reicht für sich genommen nicht aus, um eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zu begründen.

3.6 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Im maßgeblichen Nahbereich der untersuchten Strecke befindet sich keine Einrichtung, aus deren Lage beziehungsweise Nutzung sich derzeit ein besonderer Schutzbedarf im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ableiten lässt.

3.7 Unfallgeschehen

Der untersuchte Streckenabschnitt ist hinsichtlich des Unfallgeschehens nach den vorliegenden Erkenntnissen unauffällig.

3.8 Festgestellte Geschwindigkeiten

Zur Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus wurden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Die vorliegenden V85-Werte zeigen kein auffälliges Geschwindigkeitsniveau. Die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten liegen überwiegend im Bereich beziehungsweise unterhalb der derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Auffällige beziehungsweise regelmäßige erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen konnten im Rahmen der örtlichen Beobachtungen ebenfalls nicht festgestellt werden.

Damit ergeben sich aus den bisherigen Messungen keine Anhaltspunkte für ein besonders hohes Geschwindigkeitsniveau.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit allein grundsätzlich keine ausreichende Grundlage für die Anordnung einer niedrigeren zulässigen Höchstgeschwindigkeit darstellt. Sie kann jedoch bei der Gesamtbewertung der örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

3.9 Verkehrszählung und Schwerlastverkehr

Die überdurchschnittliche Verkehrsbelastung, die ursprünglich Anlass für die vorübergehende Geschwindigkeitsreduzierung war, stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A45.

Nach deren Wiederfreigabe ist davon auszugehen, dass sich insbesondere der Ausweichverkehr und damit auch der Schwerlastverkehr auf der B 483 gegenüber dem Zeitraum der Brückensperrung reduziert haben.

Eine belastbare quantitative Aussage über den Umfang dieser Veränderung ist derzeit allerdings nicht möglich, da während und nach der Sperrung keine unmittelbar vergleichbaren Erhebungen des Schwerlastverkehrs durchgeführt wurden.

Offizielle Zählungen werden alle 5 Jahre vom zuständigen Straßenbaulastträger (für die Stadt Schwelm: Straßen.NRW) durchgeführt. Die Ergebnisse der aktuellen Zählung aus 2025 wird im Herbst 2026 erwartet.

4. Prüfung eines Überholverbotes

Die beantragte Anordnung eines generellen Überholverbotes auf der Obermauerstraße, Kölner Straße und Winterberger Straße wurde ebenfalls geprüft. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen besteht hierfür kein ausreichender straßenverkehrsrechtlicher Regelungsbedarf.

Auf der Obermauerstraße und der Kölner Straße wird die Möglichkeit des Überholens bereits durch die vorhandenen Abbiegesituationen, Fahrbahnmarkierungen, Sperrflächen sowie am Straßenrand parkender Fahrzeuge, erheblich eingeschränkt. Auf der Winterberger Straße bestehen über weite Strecken bereits Fahrstreifenbegrenzungen durch durchgezogene Linien, die ein Überfahren und damit ein Überholen in den entsprechenden Bereichen untersagen.

Im Bereich der „Weinbergkurven“ führt die örtliche Straßenführung bereits zu einer deutlich reduzierten Fahrgeschwindigkeit. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf durch ein generelles Überholverbot ist dort derzeit nicht erkennbar.

5. Geschwindigkeitsüberwachung

Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen fällt nicht in die Zuständigkeit der Stadt Schwelm.

Für entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind die hierfür zuständigen Stellen, insbesondere die Kreispolizeibehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie die Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung, einzubeziehen.

Sofern aufgrund zukünftiger Messergebnisse oder örtlicher Beobachtungen ein erhöhtes Geschwindigkeitsniveau festgestellt werden sollte, kann eine verstärkte Überwachung bei den zuständigen Stellen angeregt werden.

6. Verkehrsspiegel im Bereich der Hauszufahrten Nr. 57–61

Die beantragte Installation eines Verkehrsspiegels gegenüber der gemeinsamen Zufahrt der Häuser Nr. 57–61 wurde ebenfalls geprüft.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen ist die Verkehrssituation in diesem Bereich ausreichend übersichtlich. Es handelt sich um einen im Wesentlichen geradlinigen Straßenabschnitt ohne relevante Sichtbehinderungen durch Kurven. Beim Einfahren aus Grundstückszufahrten in den öffentlichen Verkehrsraum ist § 10 StVO zu beachten. Danach hat sich der Einfahrende so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

Da konkrete Unfallhäufungen im Zusammenhang mit den betreffenden Grundstückszufahrten nicht bekannt sind, wird die Installation eines Verkehrsspiegels derzeit als nicht erforderlich und damit als nicht verhältnismäßig bewertet.

7. Radverkehr

Im Bereich zwischen der Max-Klein-Straße und der Feldstraße ist ein vergleichsweise geringes Radverkehrsaufkommen festzustellen. Die Fahrbahn der B483 verfügt in diesem Abschnitt über eine ausreichende Breite. Zudem ist aufgrund der vorhandenen durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung ein Überholen von Radfahrenden nur eingeschränkt möglich.

8. Gesamtbewertung

Die Verwaltung hat die verschiedenen Möglichkeiten für eine erneute Geschwindigkeitsreduzierung sowie die weiteren beantragten Maßnahmen geprüft. Die ursprüngliche Anordnung von Tempo 30 erfolgte vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Verkehrsbelastung während der Sperrung der Rahmedetalbrücke auf der A 45. Diese besondere Verkehrssituation auf der B483 besteht nicht mehr.

Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse ergeben insbesondere:

- Der untersuchte Abschnitt der B 483 ist hinsichtlich des Unfallgeschehens unauffällig.
- Ein ausgewiesener oder nachweisbar besonders frequentierter Schulweg liegt nicht vor.
- Eine besondere Bündelung des Fußgängerverkehrs konnte bei den durchgeführten Beobachtungen nicht festgestellt werden.
- Ein besonderer Schutzbedarf aufgrund einer Kindertageseinrichtung unmittelbar an der Straße lässt sich nach den derzeitigen örtlichen Verhältnissen nicht hinreichend begründen.
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Spielplätze oder relevante Fußgängerüberwege als besonderer Anknüpfungspunkt liegen im maßgeblichen Bereich nicht vor.
- Die bisherigen Geschwindigkeitsmessungen zeigen kein auffälliges Geschwindigkeitsniveau.
- Ein generelles Überholverbot erscheint aufgrund der vorhandenen Fahrbahnmarkierungen und der örtlichen Straßenführung derzeit nicht erforderlich.

Fazit:

Auf Grundlage der derzeit bekannten örtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen daher keine ausreichenden Voraussetzungen für eine dauerhafte beziehungsweise temporäre Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf dem gesamten untersuchten Abschnitt der B 483. Ebenso besteht derzeit kein ausreichender Anlass für die Anordnung eines generellen Überholverbotes.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass Einwohnende, welche sich für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aussprechen, erneut die Bezirksregierung oder das Landesverkehrsministerium kontaktieren und es voraussichtlich erneut zur Entfernung der Beschilderung kommen würde.

Unabhängig davon wird die Verwaltung auch zukünftig, die Entwicklung des Verkehrsaufkommens, insbesondere des Schwerlastverkehrs, weiter beobachten. Sollten sich aufgrund veränderter örtlicher Verhältnisse künftig besondere Schutzbedürfnisse oder eine Gefahrenlage ergeben, ist eine erneute straßenverkehrsrechtliche Prüfung jederzeit möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Schweinsberg